

1290 bis 1321 mit dem Aufkommen der Forderung nach schriftlichen Nachweisen in Vertragsklagen nach dem Common Law auseinander (S. 177–199). – Janet S. LOENGARD beschreibt das juristische Vorgehen, wenn Nachbarn über Gebäude klagten, die ihren Wohnungen das Licht nahmen oder zu tiefe Einblicke in ihr Privatleben erlaubten (S. 279–298). – Die durch ein ausführliches Register erschlossene Festschrift kann zwar nicht den Anspruch erheben, ein systematischer Überblick über die englische Rechtsentwicklung des 13. Jh. zu sein, bietet aber doch mehr als eine nur zufällige Sammlung von Aufsätzen der Freunde Paul Brands. Die sehr speziellen Problemen gewidmeten, durchweg methodisch reflektierten und neue Wege gehenden Beiträge geben vielmehr einen guten Eindruck von der Vielgestaltigkeit des englischen Rechts im „langen“ 13. Jh.

Jürgen Sarnowsky

-----

Gli inizi del diritto pubblico. Die Anfänge des öffentlichen Rechts, a cura di/hg. von Gerhard DILCHER / Diego QUAGLIONI, 3: Verso la costruzione del diritto pubblico tra medioevo e modernità. Auf dem Wege zur Etablierung des öffentlichen Rechts zwischen Mittelalter und Moderne (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Contributi 25 = Jb. des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient. Beiträge 25) Bologna – Berlin 2011, Il Mulino – Duncker & Humblot, 858 S., Abb., ISBN 978-88-15-23432-2 bzw. 978-3-428-13705-3, EUR 53. – Der Band enthält die Referate einer dritten Tagung über die Anfänge des öffentlichen Rechts, die 2009 in Trient stattfand. In der ersten Tagung (vgl. DA 65, 346 f.) standen die Rechtsetzungsakte Friedrichs I. Barbarossa von Roncaglia 1158 im Fokus. Von diesem auf hohem Niveau diskutierten Komplex ausgehend befasste sich die zweite Tagung (vgl. DA 67, 335 f.) mit der Entwicklung bis zur Mitte des 13. Jh. mit einem Schwerpunkt auf Friedrich II. und unter Einbeziehung der päpstlichen Gesetzgebung. Die Diskussion der spätm. Rechtswissenschaft über die rechtlichen Grundlagen und Grenzen der obersten Herrschergewalt und damit die allmähliche Herausbildung eines Staats- und Souveränitätsbegriffes führen die Beiträge des vorliegenden Bandes zum Teil bis ins 18. Jh.: die zunehmende Juridifizierung aller Lebensbereiche, ihr Niederschlag in Verfassungsdokumenten und die rechtswissenschaftliche Reflexion dieser Vorgänge, die Differenzierung von Rechtsprechungsmacht und Gesetzgebungsrecht, die Entwicklung der Situation in der Kirche mit der plenitudo potestatis des Papstes, während im Gegensatz dazu die Verfassungswirklichkeit im weltlichen Bereich durch die Pluralität von Herrschaftsgewalt bestimmt war, neben dem Königtum autogene Rechte des Adels u. a. Von den in vier Blöcke gruppierten Referaten (jeweils mit italienischer Zusammenfassung bei deutschen Beiträgen, deutscher bei italienischen) können hier nur diejenigen angeführt werden, deren Sujets überwiegend das MA betreffen. Nach einführenden Beiträgen von Gerhard DILCHER und Diego QUAGLIONI folgt I. Grundlagen: Vom Spätmittelalter zur Neuzeit, 1. Die Kirche: Hans-Jürgen BECKER, Papst – Konzil – Kardinalskollegium. Das Ringen um die oberste Gewalt in der Kirche im 15. und 16.